

Ergänzende Bedingungen des GVV Stadtwerke Gescher GmbH (SWG) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWG in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der SWG durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen

II. Änderung der Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft)

Der Kunde ist verpflichtet, der SWG unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart mitzuteilen.

III. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Der Erdgasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die SWG ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Grundpreises angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der SWG nach Maßgabe der GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgasverbrauch. Die Abschlagszahlungen sind jeweils rückwirkend am letzten Werktag eines jeden Monats fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

VI. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
 - und
 - b) Banküberweisung
- zu leisten.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit, sind vom Kunden nach dem im Preisblatt angegebenden Sätzen der SWG zu ersetzen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

VI. Umsatzsteuer

Die Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet

VII. Haftung

Der Kunde haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das Verschulden seines Beauftragten zurückzuführen sind

VIII. Datenschutz

Die sich aus dem Gasversorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei den SWG zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz vereinbart und genutzt. Ggf. werden die Daten und Informationen des Ausschlussnehmers zu eigenen Werbezwecken verwendet. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 Satz 1 BDSG hin. Eine Übermittlung von Daten und Informationen erfolgt nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 08. Nov. 2006 in Kraft.

Diese Grundversorgungsbedingungen gelten für alle ab dem 13.07.2005 abgeschlossenen Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden - das sind Kunden, die Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke beziehen – über die Belieferung mit Gas in Niederdruck sowie alle mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Gas in Niederdruck. Für die vor dem 13.07.2005 abgeschlossenen Tarifverträge gelten bis auf weiteres die AVBGasV.

Die vollständigen Grundversorgungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-gescher.de veröffentlicht und liegen bei der Stadtwerke Gescher GmbH, Inselstr. 5, 48712 Gescher, aus.

Gescher, 07. November 2006

STADTWERKE GESCHER GMBH

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Gescher GmbH zur
Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 08. November 2006

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Während der üblichen Arbeitszeit:

Mahnkosten	2,80 €
Nachinkasso/Direktinkasso	14,80 €
Unterbrechung der Versorgung ¹	14,80 €
Wiederherstellung der Versorgung ²	14,80 €

Außerhalb der üblichen Arbeitszeit:

Bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, sind die Kosten durch den Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

2. Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

1 Weitere Differenzierungen möglich

2 Weitere Differenzierungen möglich